

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Herr David Gerber und Herr Frank Schmid
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

22. März 2024

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrter Herr Gerber
Sehr geehrter Herr Schmid

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, uns an der vorliegenden Konsultation zu beteiligen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt den vorgeschlagenen Ansatz einer Eventualverpflichtung im Falle von Erdbeben ab. Dieser ist ungeeignet und undifferenziert und er kann für den Standort Schweiz sogar schädlich sein.

1 Ausgangslage

In der Schweiz besteht aufgrund ihrer geografischen Lage und der geologischen Bedingungen ein gewisses Erdbebenrisiko. Im Vergleich zu anderen Ländern kann es als moderat eingestuft werden. Erdbeben können aber - gerade in der dicht besiedelten Schweiz - wenn sie denn eintreten, erhebliche Schäden verursachen, insbesondere an Gebäuden und Infrastrukturen.

Trotz zunehmender Sensibilisierung sind nach Angaben des Bundes nur etwa 15 Prozent der Hauseigentümer in der Schweiz gegen Erdbebenschäden versichert. Darin wird ein "Protection Gap" gesehen. Um das Risiko, dass im Falle eines Erdbebens nicht ausreichend Mittel für Reparaturen und den

Wiederaufbau verfügbar sind zu minimieren, schlägt der Bundesrat Massnahmen und eine Anpassung der Bundesverfassung vor.

So soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Vorschriften zu erlassen, um Menschen und Sachwerte vor Schäden im Zusammenhang mit Erdbeben zu schützen. Gebäudeeigentümer sollen im Falle eines Erdbebens darüber hinaus einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme leisten müssen, um Schäden an Gebäuden in der Schweiz abzudecken. Anders als bei einer Versicherungslösung würde damit nicht ein Versicherungsnehmer auf Grund seiner Rechtsbeziehung zur Versicherung entschädigt, sondern es bestünde eine allgemeine Verpflichtung jedes Grundeigentümers, im Schadensfalle einen in Abhängigkeit zum Wert seines Grundeigentums bestimmten Betrag zu bezahlen.

2 Beurteilung der Vorlage

economiesuisse erachtet die vorgeschlagene Eventualverpflichtung aus gleich mehreren Gründen als ungeeignet und lehnt diese ab.

Es gibt funktionierende Versicherungsangebote auf dem Markt

- Die Versicherungsbranche hat über viele Jahre Kompetenzen im Erdbebenschutz aufgebaut, einschliesslich Risikoverständnis und -transfers. Grosse Erdbeben wurden von der Versicherungsindustrie erfolgreich bewältigt. Sie hat bei zahlreichen Naturkatastrophen, einschliesslich Erdbeben, hohe Entschädigungssummen ausgezahlt. Das Erdbebenrisiko erfüllt die Kriterien der Versicherbarkeit gut und eine aus Sicht des Bundes ungenügende Bereitschaft der Grundeigentümer, eine Versicherungslösung zu beanspruchen, stellt keine Art von Marktversagen dar, welches einen derartig weitgehenden Eingriff im Sinne der Eventualverpflichtung rechtfertigen würde.
- Die Eventualverpflichtung könnte dazu führen, dass die Eigenverantwortung und die Rolle der Privatversicherungen bei der Bewältigung von Risiken geschwächt werden. Was schädlich für die Versicherungsbranche ist, wäre nachteilig für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Die Eventualverpflichtung ist unvollständig und Versicherungsangeboten unterlegen

- Erdbebenrisiken sind privatwirtschaftlich vollständig versicherbar. Die Eventualverpflichtung beschränkt sich dagegen nur auf Gebäudeschäden und bietet keinen Versicherungsschutz für Hausrat und Fahrhabe. Die Übertragung der Verantwortung vom Hauseigentümer auf die Allgemeinheit reduziert die Eigenverantwortung und setzt Fehlanreize.

Die Eventualverpflichtung würde im falschen Moment Geld aus dem Markt ziehen

- Die Eventualverpflichtung würde in Krisenzeiten durch die Erhebung einer staatlichen Abgabe zusätzliche wirtschaftliche Herausforderungen schaffen. Die Umsetzbarkeit der Eventualverpflichtung ist schwierig, da es unsicher ist, ob nach einem Schadensereignis von Seiten der leistungspflichtigen Privaten auch ausreichend Mittel für den Wiederaufbau bereitgestellt werden könnten. Auch dürfte diese Verpflichtung für sie einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Eine staatliche Lösung würde zudem verhindern, dass Gebäudeschäden bei Erdbeben über Versicherungen und damit auch über den globalen Rückversicherungsmarkt abgedeckt werden könnten, wie es bei anderen Naturgefahren wie Hochwasser, Hagel oder Sturm der Fall ist. Bei Erdbeben braucht es aufgrund des höheren Schadenpotenzials den globalen Risikoausgleich sogar in einem besonderen Masse.

Die Eventualverpflichtung ist eine neue Abgabe auf Grundeigentum

- Das Finanzierungsinstrument stellt eine verkappte, neue Steuer auf Eigentum dar.
- Die Unternehmen als Grundeigentümer sind bereits heute mit vielen Grundsteuern belastet. Es wäre nicht angemessen, die Finanzierung des Wiederaufbaus allein den Eigentümern aufzuerlegen. Sollte der Wunsch der Eventualverpflichtung darauf beruhen, dass man im Schadensfall schnell wieder Aufbauarbeiten durchführen kann, müsste die Steuer die gesamte Bevölkerung treffen, ein Fokus auf Grundeigentümer ist beliebig und lässt sich sachlich nicht begründen.

Die Eventualverpflichtung trifft grosse Unternehmen und kritische Infrastrukturen besonders schwer

- Besonders schwerwiegende Folgen hätte die Eventualverpflichtung für diverse kritische Infrastrukturen, wie beispielsweise Flughäfen. Gerade diese müssten im Erdbebenfall aber auf Grund ihrer grossen zu versichernden Werte (zumindest bis CHF 25 Mio.) einen unverhältnismässigen grossen Beitrag zum Wiederaufbau finanzieren und würden aber im Schadensfall, wenn überhaupt, nur einen sehr kleinen Beitrag erhalten. Hinzu kommt, dass die Wieder-Instandstellung des Gebäudeparks von Flughäfen von mehreren Milliarden Franken durch deren eigenen finanziellen Mittel erfolgen müsste.
- Statt einer staatlichen Zwangslösung braucht es auch im Bereich der Erdbebenversicherungen einen Ansatz, der die Eigenverantwortung und die Rolle der Versicherungsbranche stärkt. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des schweizerischen Versicherungsverbandes.
- Einige unserer grossen Mitglieder aus der Region Basel begrüessen jedoch die Eventualverpflichtung, da sie einem höheren Erdbebenrisiko ausgesetzt sind und im Ereignisfall geringere Schäden erleiden würden.

3 Fazit

Der Versicherungsmarkt bei Erdbebenschäden funktioniert. Jeder Eigentümer kann sich absichern. Da eine private Versicherung möglich ist, bedarf es keines speziellen Umverteilungsmechanismus oder einem staatlichen Eingriff durch Steuern.

Der Vorschlag des Bundesrates zielt damit in die falsche Richtung. Erdbebenrisiken stellen versicherbare Risiken dar und sind über Versicherungslösungen anzugehen. Eine Lösung wie vom Bund vorgeschlagen, führt nicht zu einer angemessenen Lösung, sondern stellt vielmehr ein gefährliches Präjudiz dar, bei welchem sogar die Gefahr besteht, dass sich die Schweiz im internationalen Kontext isoliert. economiesuisse sieht die Verfassungsänderung daher kritisch und lehnt die vorgesehene neue Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Roger Wehrli
Stv. Bereichsleiter Allg. Wirtschaftspolitik und
Bildung

Isabelle Meier
Projektmitarbeiterin Wettbewerb & Regulatorisches